

27. Kann sich ein im Unternehmerbetrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tätiger Beamter auf die Schutzvorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. berufen, wenn er Straßenverkehrs-vorschriften fahrlässig verletzt und dadurch einem Straßenbenutzer Schaden zugefügt hat?

BGB. §§ 823, 831, 839. RFG. § 18.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1932 i. S. M. (Bekl.) w. R. (Rl.). VI 207/32.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Naumburg.

Am 28. Oktober 1929 wurde der Kläger auf der Sch.-Straße in M. bei dem Betriebe eines der Deutschen Reichspost gehörigen Paketkraftwagens verlehrt. Der jetzt allein noch als Beklagter in Betracht kommende Postschaffner M. hatte den Wagen gesteuert. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hat er den Unfall des Klägers verschuldet. Dieser hat daher auf Grund der §§ 823 flg. BGB. und der Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes die Reichspost und M. als Gesamtschuldner im Wege der Leistungs- und der Feststellungs- und Schadenersatz in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der auf drei Viertel der Klagenansprüche beschränkten Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht stattgegeben, indem es den Zahlungsanspruch dem Grunde nach gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärte und dem Feststellungsbegehren in gleichem Umfange willfahrte. Den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. hatte die Reichspost nicht angetreten.

Die nur von dem Beklagten M. eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Obgleich die Revisionssumme fehlt, ist die Revision gleichwohl gemäß § 547 Nr. 2 ZPO. zulässig. Denn der Beklagte M. wird in seiner Eigenschaft als Beamter der Deutschen Reichspost, als welcher er nach § 12 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) den Beamten des Deutschen Reiches gleichsteht (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 342, Bd. 123 S. 209, Bd. 126 S. 29), wegen Verletzung seiner Amtspflichten in Anspruch genommen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 ZBG.).

In der Revisionsinstanz handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Beklagte M., dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, den Schutz des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. deswegen für sich in Anspruch nehmen kann, weil der Kläger auf andere Weise, nämlich von der inzwischen im Rahmen der §§ 304, 256 ZPO. rechtskräftig verurteilten Reichspost, vollen Ersatz seines Schadens — abgesehen von dem ihm auf Grund des § 254 BGB. rechtskräftig aberkannten Viertel seiner Ansprüche — zu erlangen vermag.

Das Berufungsgericht hat diese Frage mit folgender Begründung verneint. Die Anwendung des Art. 131 RVerf. und des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. scheide aus. Die Reichspost handle, wenn sie es übernehme, gewerbsmäßig Briefe und Pakete auf öffentlicher Straße zu befördern, nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt; sie nehme dadurch keine Hoheitsrechte wahr. Auch handle es sich auf seiten der Reichspost und damit ihrer Beamten bei derartiger Beförderung nicht um einen Ausfluß der Amtspflicht gegenüber dem Beförderer oder einem Dritten, sondern um eine Tätigkeit, die nur der Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen diene. Die Pflicht der beiden Beklagten, dabei die Gefährdung Dritter, insbesondere von Straßenbenutzern zu vermeiden, sei die gleiche, wie sie jede andere Privatperson unter gleichartigen Umständen habe (vgl. RGZ. Bd. 126 S. 32). So liege der Fall hier.

Daß Art. 131 RVerf. deswegen außer Anwendung zu bleiben hat, weil die Reichspost bei der Beförderung von Paketen nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt (vgl. Art. 77 GG. z. BGB.), sondern innerhalb ihres bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreises handelt (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 397, Bd. 73 S. 271, Bd. 91 S. 275, Bd. 104 S. 143, Bd. 126 S. 32, Bd. 130 S. 402; *DeLiuz* Beamtenhaftpflichtgesetze 4. Aufl. S. 336 flg.), kann keinem Bedenken unterliegen und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Dagegen beschwert sich diese über Nichtanwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus dem Grunde, weil der Beklagte M. den Kraftwagen in Ausübung seiner Amtspflicht als Beamter der Reichspost gesteuert habe, letztere aber haftbar sei.

Diese Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Reichspost auf Grund des § 7 RFG. und des § 831 BGB. verurteilt. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Insbesondere ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß § 831 BGB. auch auf den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften insoweit Anwendung findet, als ihre Angestellten in Ausführung der ihnen in privatrechtlichen Unternehmerbetrieben ihrer Geschäftsherren obliegenden Verrichtungen Dritten widerrechtlich Schaden zufügen (vgl. für den Reichspostfiskus RGZ. Bd. 91 S. 66 und im übrigen RGZ. Bd. 78 S. 329, Bd. 131 S. 249/250 nebst Nachweisen; *Reimer* Amtshaftung aus öffentlicher Gewalt S. 42 bis 45 und S. 66 bis 68).

Demnach steht dem Kläger — auch ganz abgesehen von der Rechtskraft des angefochtenen Urteils gegenüber der Reichspost — ein zahlungsfähiger, schadensersatzpflichtiger Dritter zur Verfügung.

Die Verurteilung des Beklagten M. gründet der Berufungsrichter auf § 18 RFG. und § 823 Abs. 1 und 2 BGB. Das wäre, soweit zunächst § 823 BGB. in Betracht kommt, dann rechtsirrtümlich, wenn § 839 BGB. eingriffe. Denn nach der ständigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung, der sich allerdings das Schrifttum nur zum Teil angeschlossen hat (vgl. u. a. Pland BGB. Bem. 1b zu § 839 BGB. nebst Nachweisen; Reimer in JZ. 1912 S. 981; RGKRomm. Bem. 1 zu § 839 BGB.; a. M. u. a. Staudinger Bem. 3 zu § 839 BGB. nebst Nachweisen; Dertmann Bem. 2c zu § 839 BGB.), schließen die Sonderbestimmungen in § 839 die allgemeinen Vorschriften der §§ 823, 826 BGB. aus (RGZ. Bd. 74 S. 252 und RG. bei Gruch. Bd. 55 S. 832 für das Verhältnis von § 839 Abs. 1 Satz 2 zu § 823 Abs. 1 BGB., allgemein RGZ. Bd. 87 S. 348/349, Bd. 94 S. 103/104, Bd. 100 S. 287 nebst Nachweisen, unter Aufgabe der beiläufig geäußerten und nur § 826 BGB. betreffenden Auffassung in JZ. 1908 S. 654 Nr. 2). An dieser Rechtsprechung ist im Hinblick darauf festzuhalten, daß die Anwendung der §§ 823 flg. BGB. neben § 839 das den vom Gesetzgeber durch die Einfügung der Vorschriften des § 839 und namentlich des Abs. 1 Satz 2 das verfolgte Zweck vereiteln würde. Dieser Zweck geht dahin, die Haftung der Beamten zu mildern und insbesondere ihre Entschlußkraft vor einer Beeinträchtigung durch eine ihnen drohende Schadensersatzpflicht zu bewahren (vgl. Mugdan Materialien Bd. 2 S. 458 flg., besonders S. 461, 1153 flg., 1270, 1304 flg., 1385 flg., 1409 flg.). Aus diesem Zwecke ergibt sich ebenso wie auch schon aus der keine Einschränkung in dieser Richtung enthaltenden Fassung der Gesetzesstelle, daß die Vorschriften des § 839 nicht nur auf die mit öffentlicher Gewalt bekleideten, sondern auch auf die in den Unternehmerbetrieben des Staates tätigen Beamten Anwendung finden (RGKRomm. a. a. O.; RG. in JZ. 1911 S. 46 Nr. 33, 1912 S. 1061 Nr. 33; Fleiner Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 8. Aufl. § 17, insbesondere S. 278, 279). Weiter hat das Oberlandesgericht zutreffend den § 18 RFG., dessen Abs. 1 Satz 2 eine Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des Verletzten anordnet und eine Art Gefährdungshaftung auch des Kraftfahr-

zeugführers herbeiführt, auf den Beklagten M., obwohl er ein beamteter Führer war, für anwendbar erachtet (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 103). Aber auch insoweit muß dem beamteten Führer die Schutzbestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. an sich zugute kommen. Denn nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmungen in § 18 RFG. für ein Einzelgebiet eine für die Beamtenhaftpflicht so grundlegende Vorschrift wie die des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. hätte außer Kraft setzen wollen und außer Kraft gesetzt hätte; für eine solche Absicht fehlte auch jeder Beweggrund (vgl. Müller Automobilgesetz 8. Aufl. Bem. A. III a zu § 18 RFG., S. 431). Hier muß das Gleiche gelten, was oben über das Verhältnis der §§ 823 ff. BGB. zu § 839 das. ausgeführt ist (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 103; Karpe in JRSch. 1930 S. 44).

§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. setzt nun weiter voraus, daß der Beklagte M., indem er den Kläger beim Betriebe des von ihm gesteuerten Kraftwagens verletzten, einer ihm obliegenden Amtspflicht, und zwar einer solchen, die ihm gerade dem Kläger gegenüber oblag, zuwidergehandelt hat. Nun kann daran kein Zweifel sein, daß es zu den Dienstpflichten eines beamteten Kraftfahrzeugführers gehört, durch das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht dritte Personen in Gefahr zu bringen. Zu verneinen ist dagegen die weitere Frage, ob dem Beklagten diese Pflicht nicht nur seinem Dienstherrn, sondern auch einem Dritten, insbesondere jedem anderen Straßenbenutzer gegenüber obliegt. In der grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 78 S. 243, an welcher das Reichsgericht ständig festgehalten hat (vgl. u. a. RGZ. Bd. 118 S. 327, Bd. 125 S. 86, Bd. 130 S. 328, Bd. 134 S. 321, Bd. 135 S. 113), ist mit Recht das Hauptgewicht darauf gelegt, welchem Zwecke die einzelne Amtspflicht dient. Ist ihr Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Schutz der vermögensrechtlichen Belange des Gemeinwesens, dem der Beamte dient, oder das Interesse des Gemeinwesens an einer ordnungsmäßigen Amtsführung des Beamten, so handelt es sich nicht um eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, und § 839 BGB. scheidet folgeweise aus. Ist dagegen die Dienstpflicht dem Beamten allein oder auch gerade im Interesse eines einzelnen auferlegt, so liegt sie ihm einem Dritten gegenüber ob, und insoweit sind die Voraussetzungen für das Eingreifen der einschränkenden Vorschrift gegeben, daß es sich nicht nur

allgemein um die Verletzung einer Amtspflicht handeln muß, sondern um die Verletzung einer solchen Amtspflicht, die dem Beamten gerade „einem Dritten gegenüber“ obliegt. Mit Recht hat die reichsgerichtliche Rechtsprechung angenommen, daß die Erfüllung der allgemeinen Verkehrsicherungspflichten zu den dem Beamten auch einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten dann zu rechnen ist, wenn Ausübung der öffentlichen Gewalt in Frage steht (vgl. u. a. RGZ. Bd. 91 S. 348, S. 384, Bd. 108 S. 367, S. 388, Bd. 125 S. 86, S. 99; ferner RGR. Komm. Bem. 3, 6 zu § 839 BGB.; Pfand Bem. 3a zu § 839 BGB.). In diesen Fällen handelt es sich um eine gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht grundsätzlich deshalb, weil eine Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht nur dann vorliegt, wenn diese rechtmäßig oder mißbräuchlich zu einem Zwange benutzt wird, sondern immer auch dann, wenn durch schuldhaftes Verhalten die amtlichen Machtmittel ohne Zwangsabsicht in eine anderen Personen schädliche Wirksamkeit treten. Dem mit hoheitsrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten liegt grundsätzlich jedem Dritten gegenüber amtlich eine Fürsorgepflicht dahin ob, daß die damit verbundenen Machtmittel streng in den Schranken der Amtsausübung gebraucht werden, und daß dabei in keiner Weise in den Bereich eines Unbeteiligten eingegriffen werde (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 384, Bd. 125 S. 85). Dieser leitende Gesichtspunkt trifft aber auf diejenigen Beamten, welche in privatrechtlichen Unternehmerbetrieben des Staates, wie zum Beispiel im Post- oder Eisenbahnbetriebe, tätig sind (vgl. dazu Delius a. a. O. S. 276 unter b), jedenfalls insoweit nicht zu, als es sich um die Beachtung der allgemeinen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs erlassenen Vorschriften und der allgemeinen Verkehrsorgfaltspflicht (§ 276 BGB.) handelt. Wenn solche Beamte bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen diese Verkehrs Vorschriften verletzen und einem unbeteiligten Straßenbenutzer Schaden zufügen, so können sie in Ansehung der Haftungsfrage nicht anders behandelt werden als die Angestellten eines privaten Unternehmers. Diese Auffassung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts, wie in RGZ. Bd. 126 S. 31 bestätigt ist (vgl. auch RGZ. Bd. 109 S. 212 und RG. Ur. vom 29. Juni 1923 III 828/22, teilweise abgedruckt im Recht 1923 Nr. 1237), und sie liegt auch den ähnliche Fälle, wie

den vorliegenden, behandelnden Urteilen des erkennenden Senats vom 10. Dezember 1928 VI 304/28, vom 3. März 1932 VI 493/31 und in RGZ. Bd. 129 S. 303 zugrunde, wenn auch hier die Frage nicht ausdrücklich erörtert worden ist. Ob die Urteile RGZ. Bd. 74 S. 252, Bd. 91 S. 344 und vom 8. Juli 1918 IV 155/18 von einer anderen Grundanschauung ausgehen, kann dahingestellt bleiben; dem keines dieser Urteile (von denen das erste das nautische Versehen eines Zwangsloten, das zweite die unrichtige Auskunft eines Sparsassenbeamten und das dritte die Tierhalterhaftung eines Postbeamten betrifft) beruht auf der Rechtsmeinung, daß der in einem bürgerlich-rechtlichen Unternehmerbetriebe des Staates tätige Beamte eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verlege, wenn er einem unbeteiligten Straßenbenutzer unter Zuwiderhandlung gegen Verkehrsicherungsvorschriften Schaden zufügt.

Liegen aber hiernach die Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. nicht vor, so kann sich der Beklagte M. auf die Haftungsausschluß-Vorschrift in Satz 2 das. nicht berufen. Es bleibt vielmehr bei der Regelvorschrift des § 840 Abs. 1 BGB.